



STADT NITTENAU

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den städtischen Friedhof Fischbach

vom 30. Juli 2003

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Nittenau folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung für den städtischen Friedhof im Wortlaut der Neufassung vom 19.11.2001 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grabgebühr beträgt für

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) einen Kindergrabplatz | 5,00 Euro/Jahr |
| b) einen Urnengrabplatz | 10,00 Euro/Jahr |
| c) einen Reihengrabplatz | 15,00 Euro/Jahr |
| d) ein Familiengrab (2 Grabstellen) | 30,00 Euro/Jahr |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

Nittenau, 30. Juli 2003




Bley

1. Bürgermeister